

Postgraduale Weiterbildung in Gesundheitspsychologie der SGGPsy (Curriculum 2023) zum Erhalt des Titels «Fachpsychologe/in für Gesundheitspsychologie FSP»

Prozedere

Version 07.10.2024

Vorausgehende Bemerkungen

Dieses Dokument fasst das Vorgehen zum Erhalt des Titels «Fachpsychologe/in für Gesundheitspsychologie FSP» über die postgraduale Weiterbildung in Gesundheitspsychologie der SGGPsy zusammen (Curriculum 2023)¹. Die verbindlichen, detaillierten Informationen finden sich im Studienreglement und im Prüfungsreglement (siehe <https://healthpsy.psychologie.ch/de/fachtitel>). Bei Fragen wenden Sie sich an Myrta Isenschmid, die Vorsitzende der Weiterbildungskommission (WBK) der SGGPsy (healthpsy-edu@psychologie.ch).

Übersicht des Ablaufs der Weiterbildung:

1. Zulassung
2. Weiterbildung
3. Einreichung des Dossiers
4. Prüfung des Dossiers, Evaluation und Fachtitel

1. Zulassung

Die Anmeldung zur Weiterbildung erfolgt per E-Mail an die Vorsitzende der WBK, Myrta Isenschmid (healthpsy-edu@psychologie.ch). Senden Sie die folgenden Unterlagen:

- Kurzes Motivationsschreiben
- Lebenslauf (CV)
- Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen (siehe Studienreglement Art. 2)
- Nachweis über die Bezahlung der Gebühren* (Total CHF 1100.-)

Nach erfolgreicher Prüfung der Zulassungsbedingungen erfolgt bei Bedarf ein Aufnahmegespräch bzw. der Entscheid über die Zulassung.

* *Gebühren: Total CHF 1100.-*

Der einbezahlte Betrag wird folgendermassen verwendet:

- CHF 550.- Begleitung und Begutachtung durch die WBK der SGGPsy
- CHF 550.- Begutachtung durch die FSP

¹ Beachten Sie, dass der Erhalt des Titels «Fachpsychologe/in für Gesundheitspsychologie FSP» auch durch andere postgraduale Weiterbildungen erworben werden kann. Hierfür müssen Sie den Fachtitel über die entsprechende Weiterbildungsorganisation beantragen.

Der Betrag von CHF 1100.- ist auf folgendes Konto einzuzahlen:

IBAN CH68 0900 0000 1915 4986 6
Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspsychologie
c/o Jeannette Büchel
Stollbergstrasse 30
6003 Luzern

Im Falle eines negativen Entscheides durch die WBK der SGGPsy werden die für die Begutachtung durch die FSP vorgesehenen CHF 550.- den Antragstellenden zurückerstattet.

2. Weiterbildung

Nach Abschluss einer Weiterbildungsvereinbarung zwischen der weiterzubildenden Person und der WBK beginnt die Weiterbildung. In dieser Zeit können Standortgespräche mit der vorsitzenden Person der WBK durchgeführt werden. Die weiterzubildende Person dokumentiert die Ausbildungsleistungen und sammelt Leistungsnachweise.

3. Einreichung des Dossiers

Nach Abschluss aller Weiterbildungsleistungen reichen die Kandidierenden ihr Dossier zur Prüfung bei der WBK ein. Bestandteile des Dossiers:

- Lebenslauf (CV)
- Nachweis der gesundheitspsychologischen Tätigkeit während der Weiterbildung (mindestens 1 Jahr zu mindestens 50% oder mind. 900 Stunden Tätigkeit in einem gesundheitspsychologischen Interventions- oder Forschungsprojekt):
 - o Arbeitsvertrag, Arbeitsbestätigungen bzw. -zeugnisse (mit Angabe von Anstellungsprozenten sowie Beginn und Ende der Anstellung)
 - o Kurze Beschreibung der gesundheitspsychologischen Tätigkeitsanteile, wenn dies aufgrund der Unterlagen nicht direkt ersichtlich ist.
- Nachweis von mind. 400 Einheiten «Wissen und Können» (siehe Anhang):
 - o Liste der durchnummerierten Leistungen geordnet nach den 12 Themenbereichen (siehe Studienreglement Art. 9), mit Angabe der anzuerkennenden Stunden. Hierfür ist das Excel-Formular der SGGPsy zu verwenden
 - o Bestätigungen und Dokumente (nummeriert entsprechende der Liste der Leistungen)
 - o Summe der Stunden pro Themenbereich und insgesamt
- Nachweis der reflektierenden Tätigkeit zu Praxis und Theorie:
 - o Supervision (mind. 150 Einheiten im Einzel- und/oder Gruppensetting)
 - o 3 Fallberichte oder Praxisforschungsarbeit
- Nachweis der aktuellen SGGPsy und FSP-Mitgliedschaft

4. Prüfung des Dossiers, Evaluation und Fachtitel

Die Weiterbildungsleistungen werden von der WBK auf ihre Qualität beurteilt und entsprechend bewertet. Im Zweifelsfall werden von der WBK mindestens zwei Expert*innen beigezogen.

Nach erfolgter Prüfung findet in der Regel ein abschliessendes Fachgespräch zwischen der weiterzubildenden Person und der vorsitzenden Person der WBK statt. Nach erfolgreicher Prüfung stellt die vorsitzende Person den Antrag zur Vergabe des Fachtitels an die FSP.

Anhang: Anerkennung von Ausbildungsleistungen

Grundsatz:

Weiterbildungsleistungen können in den drei Bereichen der Ausbildung angerechnet werden: Wissen und Können oder Supervision oder Fallberichte/Praxisforschungsarbeit. Eine spezifische Leistung kann nur in einem der drei Bereiche angerechnet werden.

1. Anrechnung von Weiterbildungsleistungen im Bereich «Wissen und Können»

Im Bereich «Wissen und Können» müssen mind. 400 Einheiten (\cong 300 Stunden) Weiterbildungsleistungen absolviert werden. Die Weiterbildungsleistungen müssen die 12 Themenbereiche abdecken (min. 8 Einheiten \cong 6 Stunden pro Themenbereich). Die 12 Themenbereiche sind im Studienreglement (Art. 9) aufgeführt.

Die Weiterbildungsleistungen im Bereich Wissen und Können, können über anerkannte Weiterbildungsangebote der SGGPsy erworben werden, siehe Dynamisches Verzeichnis. Zusätzlich können Ausbildungsleistungen in diesem Bereich wie folgt angerechnet werden.

1.1 Publikationen² im Bereich der Gesundheit

- Fachartikel (belegt durch vollständige Literaturangabe und Kopie der ersten Seite)
 - peer reviewed
 - 1. Autor*in 1 Artikel: 40 Std.
 - 2. Autor*in 1 Artikel: 30 Std.
 - 3. Autor*in 1 Artikel: 20 Std.
 - 4+. Autor*in 1 Artikel: 10 Std.
 - nicht peer reviewed (aber Fachpublikation)
 - 1. Autor*in 1 Artikel: 10 Std.
 - 2+. Autor*in 1 Artikel: 5 Std.
 - zweifelhafte Publikation
 - 1 Artikel: 0 Std.
- Kapitel in Buch (belegt durch vollständige Literaturangabe und Kopie von Inhaltsverzeichnis)
 - Fachverlag (peer review)
 - 1. Autor*in 1 Kapitel: 40 Std. pro Buch max. 80 Std.
 - 2. Autor*in 1 Kapitel: 30 Std.
 - 3. Autor*in 1 Kapitel: 20 Std.
 - 4+. Autor*in 1 Kapitel: 10 Std.
 - nicht Fachverlag (ohne peer review)
 - 1. Autor*in 1 Kapitel: 10 Std.
 - 2+. Autor*in 1 Kapitel: 5 Std.
 - zweifelhafte Publikation
 - 1 Kapitel: 0 Std.
- Buch (belegt durch Kopie von Umschlag und Inhaltsverzeichnis)
 - Buch als Herausgeber*in
 - Fachverlag
 - 1. Herausgeber*in 1 Buch: 40 Std.
 - 2. Herausgeber*in 1 Buch: 20 Std.
 - 3+. Herausgeber*in 1 Buch: 10 Std.
 - nicht Fachverlag
 - 1. Herausgeber*in 1 Buch: 10 Std.
 - 2+. Herausgeber*in 1 Buch: 5 Std.
 - zweifelhafte Publikation
 - 1 Buch: 0 Std.
- Buch (Autor*in)
 - Fachverlag
 - 1. Autor*in 1 Buch: 80 Std.
 - 2. Autor*in 1 Buch: 60 Std.
 - 3. Autor*in 1 Buch: 40 Std.
 - 4+. Autor*in 1 Buch: 20 Std.
 - nicht Fachverlag
 - 1. Autor*in 1 Buch: 40 Std.
 - 2. Autor*in 1 Buch: 20 Std.
 - 3+. Autor*in 1 Buch: 10 Std.
 - zweifelhafte Publikation
 - 1 Buch: 0 Std.

² Die Weiterbildungskommission behält sich das Recht vor, die Stundenvergabe in Abhängigkeit der Qualität der Arbeit wo nötig anzupassen.

- Offizielle Publikationen wissenschaftlicher Berichte (belegt durch Exemplar)
 - Herausgeber*in: renommierte Institution
 - 1. Autor*in 1 Kapitel: 40 Std.
 - 2. Autor*in 1 Kapitel: 30 Std.
 - 3. Autor*in 1 Kapitel: 20 Std.
 - 4+. Autor*in 1 Kapitel: 10 Std.
 - Herausgeber*in fachfremd / unbekannt
 - 1. Autor*in 1 Kapitel: 10 Std.
 - 2+. Autor*in 1 Kapitel: 5 Std.
 - zweifelhafte Publikation
 - 1 Kapitel: 0 Std.
- Broschüren (belegt durch Beilage von Broschüre)
 - Qualität gut
 - 1. Autor*in 1 Broschüre: 20 Std.
 - 2+. Autor*in 1 Broschüre: 10 Std.
 - Qualität mittel
 - 1. Autor*in 1 Broschüre: 10 Std.
 - 2+. Autor*in 1 Broschüre: 5 Std.
 - Qualität schlecht
 - 1 Broschüre: 0 Std.

1.2 Kongresse

- Beiträge (belegt durch Kopie von Abstract bzw. Teilnahmebestätigung) pro Kongress max. 15 Std
 - Vortrag
 - 1. Autor*in 1 Vortrag: 12 Std.
 - 2. Autor*in 1 Vortrag: 8 Std.
 - 3+. Autor*in 1 Vortrag: 4 Std.
 - Poster
 - 1. Autor*in 1 Poster: 12 Std.
 - 2. Autor*in 1 Poster: 8 Std.
 - 3+. Autor*in 1 Poster: 4 Std.

plus 5 Std. für Anwesenheit am Kongress (zu Pt. 2.1)

 - Anwesenheit
 - 1/2 Tag = 2.5 Std.
 - Workshop (Anwesenheit; passiv)
 - 1/2 Tag = 3 Std.

1.3 Weiterbildung / Fortbildung (belegt durch Teilnahmebestätigung)

- besucht (aktive Teilnahme)
 - Anzahl bestätigte Std.
 - bzw. 1/2 Tag = 3 Std.

2.2 Kurse (belegt durch Teilnahmebestätigung)

- Anwesenheit (passiv)
 - Anzahl bestätigte Std
 - bzw. 1/2 Tag = 3 Std.

3.1 Weiterbildung / Fortbildung (belegt durch Ausschreibung / Zusammenfassung oder Programm)

- gehalten (Workshops, Kurse etc.)
 - 2x Anzahl gehaltene Std. nur für 1. Durchführung

3.2 Lehre (Universität, Schule) (belegt durch Kopie Vorlesungsverzeichnis / Studienführer / Ausschreibung)

- gehalten
 - 2x Anzahl gehaltene Std. nur für 1. Durchführung
 - 1 SWS (ohne konkrete Angaben) = 12 Std.
 - 1 SWS = maximal 15 Std.

3.3 Review / Redaktion (belegt durch Bestätigung von Herausgeber*in) von Fachzeitschrift max. insgesamt 50 Std.

- Review
 - 1 Review: 5 Std. pro Jahr max. 15 Std.
- Redaktion
 - pro Heft 2 Std. pro Jahr max. 12 Std.

4.1 Forschung (belegt durch Kopie Vertrag)

- Projektleitung
 - 1. Jahr: pauschal 150 Std.
- Mitarbeit in Projekt (belegt durch Kopie von Umschlag und Inhaltsverzeichnis)
 - Zwischenbericht
 - 1. Autor*in 1 Bericht: 10 Std.
 - 2+. Autor*in Bericht: 5 Std.
 - Schlussbericht
 - 1. Autor*in 1 Bericht: 20 Std.
 - 2+. Autor*in Bericht: 10 Std.

4.2 Intervention (belegt durch Konzeptpapier, Kopie von Vertrag bzw. Arbeitsbestätigung)

- Entwicklung
 - im Auftrag renommierter Institution 1. Monat Arbeit: 12.5 Std.
 - fachfremder / unbekannter Auftraggeber 1. Monat Arbeit: 12.5 Std.
 - Projektleitung 1. Monat Arbeit: zusätzlich 5 Std.
- Durchführung
 - evidence based Anzahl gehaltene Std.
 - beruhend auf psychologischen Ansätzen und Modellen (2 belegende Fachartikel)
 - nicht bestätigte Wirkung je nach Beurteilung

2. Anrechnung anerkannter psychologischer Fachtitel

Ein Teil der Weiterbildungsleistungen (max. ein Drittel), die zur Erlangung eines anderen eidgenössisch oder durch die FSP anerkannten Fachtitels in Psychologie führten, kann unter den wie folgt ausgeführten Bedingungen angerechnet werden. Die Voraussetzung für die Anerkennung dieser Weiterbildungsleistungen ist, dass diese im Kontext einer gesundheitspsychologischen Tätigkeit (siehe Studienreglement Art. 4) erworben wurden. Zudem muss es sich bei der Weiterbildung um eine durch die FSP oder eidgenössisch akkreditierte postgraduale Weiterbildung in Psychologie handeln (z.B. Fachtitel Psychotherapeut/in). Zur Belegung der gesundheitspsychologischen Tätigkeit während der Weiterbildung ist eine von dem/der Arbeitgeber*in signierte Übersicht und Beschreibung der Tätigkeitsbereiche beizulegen. Der gesundheitspsychologische Bezug der Weiterbildungsleistungen muss zwingend vorhanden und dargelegt sein.

Die Weiterbildungsleistungen können grundsätzlich in allen drei Bereichen der gesundheitspsychologischen Weiterbildung angerechnet werden: Wissen und Können, Supervision, Fallberichte/Praxisforschungsarbeit. Voraussetzung ist, dass sich die Weiterbildungsleistungen auf das Gebiet der Gesundheitspsychologie beziehen (siehe Studienreglement Art. 4). Es gelten folgende maximale Anerkennungsansätze (entspricht jeweils rund einem Drittel der geforderten Leistung):

- *Wissen und Können: Anerkennung von max. 100 Std von total 300 Std (belegt durch Kopie des Diploms von FSP oder Bund sowie Zuordnung zu den 12 Themenbereichen aus Art. 9 des Studienreglements).*
- *Supervision: Anerkennung von max. 37 Std von total 113 Std (belegt durch Kopie des Diploms von FSP oder Bund, oder durch Bestätigung/en der Supervisor*innen).*
- *Fallberichte: Anerkennung von max. 1 Fallbericht von total 3 Fallberichten (belegt durch Kopie des Diploms von FSP oder Bund, oder durch Bestätigung der vorsitzenden Person der WBK, dass der Fallbericht angenommen worden ist).*
- *Praxisforschungsarbeit: Eine Praxisforschungsarbeit, die zum Erhalt eines anderen anerkannten Fachtitels in Psychologie verfasst wurde, kann nur dann anteilig und max. zu einem Drittel angerechnet werden, wenn eindeutig ein gesundheitspsychologisches Thema behandelt und gesundheitspsychologische Forschungsansätze verwendet wurden. Belege: Kopie des Diploms von FSP oder Bund, Kopie der Praxisforschungsarbeit, Kopie der Bewertung der Arbeit.*